

#### **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 22.09.2020**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 19. September 2016, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird folgender neuen Wortlaut::

- „a) Haupt- und Finanzausschuss*
- b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport*
- c) Ausschuss für Touristik*
- d) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Umwelt*
- e) Schulträgerausschuss*
- f) Werkausschuss*
- g) Feuerwehrausschuss*
- h) Rechnungsprüfungsausschuss“*

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

*„<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern. <sup>2</sup>Die übrigen Ausschüsse – a) bis g) – bestehen aus 12 Mitgliedern und Stellvertretern. <sup>3</sup>Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich 4 der an den in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen tätigen Lehrkräfte sowie 4 gewählte Elternvertreter/innen an. <sup>4</sup>Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. <sup>5</sup>An den Sitzungen des Feuerwehrausschusses sollen der Wehrleiter und die stellvertretenden Wehrleiter mit beratender Stimme teilnehmen.“*

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

*„<sup>1</sup>Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, des Werkausschusses, des Feuerwehrausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. <sup>2</sup>Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.“*

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

*„Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem Feuerwehrausschuss übertragen:*

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 25.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € je Auftrag,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze 50.000,00 € im Einzelfall.“

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend. <sup>2</sup>Die Entschädigung nach § 7 Absatz 10 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.“

6. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend. <sup>2</sup>Die Entschädigung nach § 7 Absatz 10 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 22.09.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.